



FKT

Fachvereinigung Krankenhaustechnik e.V

Satzung 2022

Satzung des Vereins

Fachvereinigung Krankenhaustechnik e. V. (FKT)

(beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 28. September 2022)

§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **Fachvereinigung Krankenhaustechnik e. V. (FKT)**. (AG Hannover, Vereinsregister: 4171)
- (2) Sitz des Vereins ist Hannover.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist eine enge Zusammenarbeit des technischen Personals aller Krankenhäuser und gleichartiger Einrichtungen aus dem Gesundheitswesen in Deutschland sowie die Förderung der sicheren Versorgung der Patienten in deutschen Krankenhäusern und gleichartigen Einrichtungen.
- (2) Das Ziel des Vereines besteht darin, dass
 - a. wissenschaftliche Veranstaltungen und Forschungsaufgaben, die Vergabe von Forschungsaufträgen, die Fortbildung des leitenden technischen Personals und die Ausbildung des Nachwuchses gefördert werden.
 - b. für alle, die Technik, Organisation und wirtschaftlichen Belange im Krankenhaus betreffenden Fragen ein fach- und sachkundiger, kompetenter Ansprechpartner zur Verfügung steht.
 - c. die Instandhaltung der Gebäude mit betriebs- und medizintechnischen Einrichtungen optimal erfolgen kann.
 - d. die ständige Betriebsbereitschaft aller technischen Anlagen sichergestellt ist.
 - e. Gebäude, Anlagen und Einrichtungen, einschließlich der Medizintechnik, zweckmäßig, sicher, kostenoptimal und umweltschonend bewirtschaftet werden.
 - f. die Arbeitssicherheit im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen, in den entsprechenden Bereichen des Krankenhauses, erhalten bleiben und gefördert werden.
 - g. der Umweltschutz in allen Bereichen des Krankenhauses beachtet wird und schonende Materialien, Abläufe und Betriebsverfahren zum Einsatz kommen.
 - h. der Brandschutz in allen Bereichen gewährleistet und den neuesten Vorschriften angepasst wird.

- i. Fachwissen und Betriebserfahrungen des technischen Personals in die Planung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten eingebracht werden.
 - j. bei der Beschaffung aller betriebs- und medizintechnischen Anlagen und Einrichtungen, Fachwissen und Erfahrungen des technischen Personals genutzt werden.
 - k. die Einflussnahme und Mitarbeit bei der Gestaltung von technischen Vorschriften, gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien im Krankenhausbereich erreicht werden.
 - l. die Fortbildung des technischen Krankenhauspersonals und die Ausbildung des Nachwuchses sach- und fachgerecht erfolgen.
 - m. der Erfahrungsaustausch auf nationaler und internationaler Ebene betrieben und gefördert wird.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder und die Mitglieder des Beirats beschließen. Die Mitglieder erhalten im Übrigen keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 3. Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die Mitarbeiter in technischen Abteilungen von Krankenhäusern sowie gleichartigen Einrichtungen und Servicegesellschaften, einschließlich der dort angestellten Mitarbeiter sind.
- Außerordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die nicht die Voraussetzung für die ordentliche Mitgliedschaft erfüllt. Außerordentliche Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist in Textform (Onlineformular, Mail, Fax, Brief,...) an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Der Eintritt wird mit Übersendung der Aufnahmeerklärung in Textform wirksam. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen durch deren Erlöschen, sowie Austritt oder Ausschluss.
- (4) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Der Austritt ist in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur mit einer Frist von einem Monat zum

Ende eines Kalenderjahres zulässig. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung in der Geschäftsstelle erforderlich.

- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung.
- (7) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit der Zahlung eines Jahresbeitrages im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach Mahnung in Textform durch den Vorstand nicht innerhalb von 2 Wochen von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. In der Mahnung ist auf die Möglichkeit der Streichung hinzuweisen. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem Mitglied nicht bekannt gemacht wird.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann jede natürliche und juristische Person, die sich besonders um den Verein verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen.

§ 4. Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben. Über dessen Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, von Mitgliedern mit deren Eintritt in den Ruhestand / die Verrentung sowie von Studierenden einen ermäßigten Beitrag zu erheben oder diese von der Beitragspflicht freizustellen.

§ 5. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der besondere Vertreter (§ 7.3) und die Mitgliederversammlung.

§ 6. Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Schatzmeister. Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie sind jeweils berechtigt, den Verein einzeln zu vertreten.

- (2) Der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister werden von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Wählbar sind nur Ordentliche Vereinsmitglieder. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur erfolgreichen Neuwahl des Vorstands im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes erlischt mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen, längstens jedoch bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bestellen.

§ 7. Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - (b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - (c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - (d) Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung,
 - (e) Erstellung der Haushaltspläne und der Jahresberichte,
 - (f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - (g) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
 - (h) Bestellung eines besonderen Vertreters nach § 30 BGB
 - (i) Bestellung von Referatsleitern als Mitglieder des Beirats (§ 10).
- (2) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.
- (3) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen besonderen Vertreter (§ 30 BGB) bestellen. Die Vertretungsmacht der Vorstandsmitglieder wird durch die Bestellung eines besonderen Vertreters nicht eingeschränkt.

§ 8. Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, auf schriftlichem oder elektronischem Wege.
- (2) Vorstandssitzungen sind von dem Präsidenten bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten in Textform oder (fern-) mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei

Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind. Ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

- (4) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, welches Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten soll. Das Protokoll dient ausschließlich zu Beweis Zwecken.
- (5) Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Sitzung mündlich oder in Textform gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Beschlussfassung erklären. § 8 Abs. 3 Satz 4 der Satzung gilt entsprechend.

§ 9. Regionalgruppen

Die FKT hat Regionalgruppen. Regionalgruppen sind unselbständige Untergliederungen des Vereins, welche durch Zusammenschluss von Mitgliedern einer Region bilden. Die Regionalgruppen wählen aus ihrer Mitte auf die Dauer von 4 Jahren einen Regionalgruppenleiter; wählbar ist nur ein ordentliches Mitglied.

§ 10. Beirat

- (1) Die FKT hat einen Beirat. Dessen Aufgabe ist die Beratung des Vorstandes.
- (2) Dem Beirat gehören bis zu vier von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren ab dem Tag der Wahl gewählte Mitglieder, die Regionalgruppenleiter sowie die Referatsleiter an. In den Beirat können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden; Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Beiratsmitglieder sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 11. Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - (a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, der von der Mitgliederversammlung zu wählenden Beiratsmitglieder und bis zu 2 Kassenprüfern,
 - (b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
 - (c) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - (d) Genehmigung des Haushaltsplanes und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstandes,
 - (e) Entlastung des Vorstandes.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins ist vom Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen, mindestens jedoch alle zwei Jahre, einzuberufen. Weitere

(außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe in Textform vom Vorstand verlangt wird.

- (3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Versammlung bestimmt den Protokollführer. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse samt Art der Abstimmung und Abstimmungsergebnissen enthalten. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 12. Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform an die letzte vom Mitglied bekanntgegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
- (2) Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.
- (3) Der Vorstand kann beschließen, die Mitgliederversammlung virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum durchzuführen. Er ist ermächtigt, die virtuelle Mitgliederversammlung auch über eine Zeitperiode als strukturierter Internetprozess durchzuführen. Ferner ist er ermächtigt, eine Onlineteilnahme an der Präsenz-Mitgliederversammlung für nicht am Ort präsente Mitglieder zu eröffnen.

§ 13. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der real oder virtuell anwesenden bzw. innerhalb der durch den Vorstand bestimmten Zeitperiode am strukturierten Internetprozess teilnehmenden Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von dem Präsidenten, bei dessen Verhinderung von dem Vizepräsidenten bzw. dem Schatzmeister geleitet. Bei Wahlen kann die

Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem anderen Vereinsmitglied oder einem Wahlausschuss übertragen werden.

- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich bzw. in einem entsprechenden strukturierten Internetprozess durchgeführt werden, wenn mindestens ein bei der Abstimmung real oder virtuell anwesenden stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt.
- (4) Soweit nicht anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden abgefragt. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen gezählt.
- (5) Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für:
 - (a) die Änderung der Satzung,
 - (b) die Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung.Eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen Stimmen ist für den Beschluss über die Auflösung des Vereins erforderlich.
- (6) Für Wahlen gilt Abs.4 Satz 1 und 2 entsprechend.

§ 14. Kassenführung

- (1) Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und einen Jahresbericht zu erstellen.
- (2) Der Jahresbericht wird von bis zu zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Für deren Wahl, Wählbarkeit und Amtsdauer gelten die Bestimmungen für Vorstandsmitglieder entsprechend. Die geprüften Jahresberichte sind der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 15. Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Deutsche Rote Kreuz e. V., Bundesverband in Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Liquidatoren sind der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister als je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.



Fachvereinigung
Krankenhaustechnik e.V.
Habbesweg 12
54525 Unna

Tel: 0800 0060 822
Mail: fkt@fkt.de
Web: www.fkt.de

STAND 09/2022